

Dr. med. Sylvia Claus • Pfalzkrankenhaus AdöR • Weinstraße 100 • 76889 Klingenmünster

12.08.2020

Bundesministerium für Gesundheit  
Frau  
Annika Jennen  
Referat 212

Per Email: 212@bmg.bund.de

**Vorsitzende**  
**Dr. med. Sylvia Claus**  
Stv. Ärztliche Direktorin und Chefärztin  
Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und  
Psychotherapie  
Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR  
Weinstraße 100  
76889 Klingenmünster  
Tel.: 06349 900 2000  
Fax: 06349 900 2099  
E-Mail: sylvia.claus@pfalzkrankenhaus.de  
bdk@pfalzkrankenhaus.de

## Stellungnahme

### **zum Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG)**

Die Bundesdirektorenkonferenz als Verband der Leitenden Ärztinnen und Ärzte der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie e.V. möchte Stellung nehmen zu der vorgeschlagenen Änderung in § 136a Abs.2, in der der Bettenbezug als Richtgröße für die Mindestvorgabe für die Psychotherapeut\*innen in den Kliniken gestrichen wird.

Bereits am 19.02.2020 hat die Bundesärztekammer in Verbindung mit den relevanten Fachgesellschaften und Verbänden das Konzept der Bundespsychotherapeuten, bettenbezogene Vorgaben für die Zahl vorzuhaltender Psychotherapeut\*innen umfassend kritisiert und abgelehnt (s. Anhang: Schreiben BÄK v. 19.02.2020 an den G-BA-Vorsitzenden Herrn Prof. Hecken).

Die Systematik des Tätigkeitsbezugs, der sich in den für alle behandlungsrelevanten Berufsgruppen geltenden Minutenwerttabellen abbildet, hat sich über mehr als 20 Jahre in der Personalbemessung nach PsychPV bewährt und ist auch in der Richtlinie PPP hinterlegt. Aus unserer Sicht ist es unverständlich, weshalb durch den Bettenbezug für die eine Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeut\*innen von dem für die anderen Berufsgruppen geltenden Bemessungskonzept abgewichen werden sollte.

Die Intention des Gesetzgebers, psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen, wie sie in vielen Behandlungsleitlinien empfohlen werden, eine vermehrte Bedeutung in der Behandlung schwer psychisch kranker Menschen zu geben, begrüßen wir als Verband der Leitenden Ärztinnen und Ärzte der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie sehr.

Völlig unverständlich ist jedoch die dem Konzept der Bundespsychotherapeutenkammer für bettenbezogene Mindestvorgaben zugrundeliegende Annahme, dass Psychotherapie ausschließlich durch entsprechend qualifizierte Psycholog\*innen durchgeführt wird. Dies lässt völlig unberücksichtigt, dass Fachärzt\*innen für Psychiatrie und Psychotherapie umfassend qualifiziert sind, um psychotherapeutische Interventionen in der Behandlung psychisch kranker Menschen durchzuführen. Gerade in der Akutbehandlung ist es vielmehr so, dass insbesondere aufgrund der Doppelqualifikation durch Mediziner mit somatischen und psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten dem komplexen Bedarf schwer und chronisch psychisch kranker Menschen, wie sie in vielen unserer Kliniken zu finden sind, umfassender gerecht werden.

Gerade das Zusammenspiel der unterschiedlichen Berufsgruppen, wie z.B. Ärzt\*innen, Psycholog\*innen, Psychologische Psychotherapeut\*innen und andere qualifizierte Berufsgruppen, die psychotherapeutische Bausteine z.B. auch in übenden Verfahren unter Supervision durchführen, ermöglicht es schwer psychisch kranken Menschen, dauerhaft genesen zu können.

Zusammenfassend weisen wir daraufhin, dass zur Stärkung der Psychotherapie in der Behandlung der erforderliche personelle Aufwand auch in der aktuellen Richtlinie PPP noch besser abgebildet werden muss, dass einerseits ein einheitlicher Bezug z.B. über die Minutenwerte hergestellt werden muss und diese sich deutlich von der früheren PsychPV abheben. Bedauerlicherweise bildet sich dies zum aktuellen Zeitpunkt in der PPP Richtlinie noch nicht ausreichend ab, was als ein wesentlicher Kritikpunkt der Richtlinie PPP an verschiedenen Stellen mehrfach angeführt wurde.

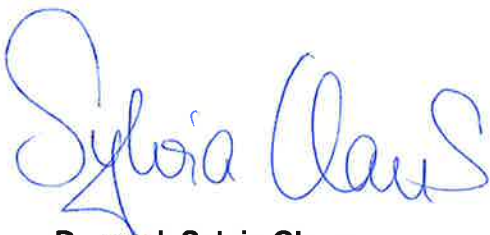
Die BDK begrüßt deshalb ausdrücklich den Gesetzesentwurf mit der Streichung einer bettenbezogenen Mindestvorgabe ausschließlich für Psychotherapeut\*innen.

Wir empfehlen vielmehr entsprechende Mindestvorgaben für alle psychotherapeutisch tätigen Berufsgruppen anzupassen und schlagen folgende Formulierung (in rot) in § 136a Abs. 2 Satz 9 und 10 vor:

*Der Gemeinsame Bundesausschuss hat als notwendige Anpassung der Mindestvorgaben erstmals bis zum 30. September 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 sicherzustellen, dass die Psychotherapie entsprechend ihrer Bedeutung in der Versorgung psychisch und psychosomatisch Erkrankter durch ~~bettenbezogene Mindestvorgaben für die Zahl der vorzuhaltenden Psychotherapeuten~~ **abgebildet wird. Hierzu sind die entsprechenden Mindestvorgaben für alle psychotherapeutisch tätigen Berufsgruppen anzupassen.***

Freundliche Grüße

Für den Vorstand der Bundesdirektorenkonferenz



**Dr. med. Sylvia Claus**

BDK-Vorsitzende

Stellvertretende Ärztliche Direktorin

Pfalzkrankenhaus AdöR

Chefärztin der Klinik für Psychiatrie,

Psychosomatik und Psychotherapie

Klingenmünster

